

Zusatzvereinbarung Rauchmelder

zum Mietvertrag vom

nachfolgend Mieter genannt

nachfolgend Vermieter genannt

Über die Wohnung

Die Mietvertragsparteien vereinbaren anlässlich der Installation von Rauchmeldern in dem oben genannten Mietobjekt in Abänderung/Ergänzung des zwischen Ihnen geschlossenen Mietvertrages:

1. Der Vermieter installiert unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des § 49 Abs. 7 LBauO NW Rauchmelder in dem Mietobjekt. Die Einbaukosten trägt der Vermieter. Die Mietkosten für die Rauchmelder werden vom Mieter getragen. Sie werden im Rahmen der jährlichen Betriebskostenrabrechnung berücksichtigt und geltend gemacht.
2. Der Mieter hat die Betriebsbereitschaft der Rauchmelder auf eigene Kosten sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der Mieter die Funktionsprüfung, die Wartung sowie, falls erforderlich, den Batteriewechsel, auf eigene Kosten übernimmt.
3. Die Funktionsprüfung ist vom Mieter durch das einmal jährliche Drücken der Prüftaste zu wahren. Damit wird die probeweise Aktivierung des akustischen Warntons veranlasst. Sofern die Raucheindringöffnung verschmutzt sein sollten, sind diese vom Mieter zu reinigen bzw. durch eine Fachfirma auf eigenen Kosten reinigen zu lassen. Der Batteriewechsel ist vom Mieter, sofern erforderlich, spätestens aber wenn der Rauchmelder eine Batteriestörung meldet, nach Angaben des Herstellers auf eigene Kosten zu veranlassen.

Dem Mieter wurde eine Bedienungs- und Funktionsanleitung der verbauten Rauchmelder (Typ) übergeben.

Grevenbroich,

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter